

AUSFÜLLHINWEISE DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT ZUM ANTRAGSVORDRUCK ARBEITSLOSENGELD II

Diese Ausfüllhinweise wurden auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit entwickelt. Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen.

Übersicht über die Vordrucke:

Hauptantrag	Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Arbeitslosengeld II / Sozialgeld –
Folgeantrag	Antrag auf Fortzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Arbeitslosengeld II / Sozialgeld
Zusatzblatt 1	zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung
Zusatzblatt 2.1	Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
Zusatzblatt 2.2	Einkommensbescheinigung – Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts
Zusatzblatt 3	zur Feststellung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
Zusatzblatt 4	zur Eintragung weiterer Personen der Bedarfsgemeinschaft
Zusatzblatt 5	zur Überprüfung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
Zusatzblatt 6	Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II – Zuschuss zu den Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht
Zusatzblatt 7	zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft
Zusatzblatt 8	Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
Zusatzblatt 9	Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten
Zusatzblatt 10	Unfall-Fragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II mit Anlage Schweigepflichtsentscheidungserklärung

Hauptantrag

Zu I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin

Mit Antragsteller ist der Handelnde, in der Regel der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gemeint.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartner bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt.

Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (zum Beispiel Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Ferner gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft, möglicherweise aber zu einer Haushaltsgemeinschaft, können andere Personen gehören, wie zum Beispiel Eltern des volljährigen Hilfebedürftigen, der das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, Großeltern, Tante, Schwägerin, volljährige Kinder oder minderjährige Kinder, soweit sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können. In diesen Fällen ist das „Zusatzblatt 7 zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft“ auszufüllen, damit sowohl die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II geprüft wie auch die Kosten der Unterkunft berechnet werden können.

Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft, zum Beispiel bei Studenten.

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch denjenigen vertreten, der die Leistung beantragt (Antragsteller). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Gleichwohl können Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch den Antragsteller nicht einverstanden sind. In das Ausfüllen des Antrages sollten sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen und daher die Zusatzblätter 2.1 und 3 selbst ausfüllen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen gegebenenfalls zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus kann durch solche Angaben auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt sein.

Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

Die Angaben zu Telefon und/oder E-Mail-Adresse sind freiwillig. Sie sollen den Leistungsträgern bei notwendigen Rückfragen eine schnellere Erreichbarkeit ermöglichen.

Angabe der Bankverbindung

Bitte geben Sie neben der Kontonummer auch Ihre Bankleitzahl an, um eine zügige Überweisung zu gewährleisten. Sie können die Leistungen auch durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ erhalten. Diese können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Eine solche Übermittlung der Leistungen ist nur dann für Sie kostenfrei, wenn Sie nachweislich kein Girokonto eröffnen können, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat. Dem Nachweis dient eine entsprechende Bescheinigung. Wenn Sie eine solche nicht vorlegen wollen, müssen Sie die Kosten für den besonderen Zahlungsweg tragen. Nähere Einzelheiten sind auf den Seiten 21 ff des Merkblattes SGB II enthalten.

Erwerbsfähig

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu machen. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf mindestens sechs Monate daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Ausländischen Mitbürgern muss die Aufnahme einer Beschäftigung genehmigt sein oder genehmigt werden können. Sie werden gebeten, ggf. eine Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

Zu II. Persönliche Verhältnisse der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person/en

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Damit sind Unterbringungen in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus gemeint.

Krankenversicherung

Hier müssen Sie auch Angaben machen, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Bitte geben Sie auch die Krankenversicherungsnummer an. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, müssen Sie entweder die letzte Krankenversicherung angeben oder im Falle einer Befreiung von der Versicherungspflicht das „Zusatzblatt 6 Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II“ ausfüllen. Diese Angaben werden erhoben, um eine Krankenversicherung der Antragsteller und der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind verpflichtet, Antragsteller kranken zu versichern. Sofern Sie getrennt leben, ist auch das Geburtsdatum Ihres getrennt lebenden Ehepartners und dessen Krankenversicherung anzugeben, damit eine schnellere Zuordnung sichergestellt werden kann. Auch hier empfiehlt sich die Angabe der Krankenversicherungsnummer.

Familienversichert

Sofern Sie über den Partner (Ehegatte, Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) familienversichert sind, sind Angaben nur zu diesem einschließlich der Krankenversicherungsnummer erforderlich. Für familienversicherte Kinder sind nur die Daten zum maßgebenden Elternteil (Hauptversicherter) erforderlich.

Zu IV. Leistungen für besondere Mehrbedarfe

Mehrbedarf für Schwangere

Vorlage Mutterpass

Sie sind nicht verpflichtet, einen Mutterpass zum Nachweis der Schwangerschaft vorzulegen; ausreichend ist auch eine ärztliche Bescheinigung. Für eine solche ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Träger nicht übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.

Kostenaufwändige Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dabei ist der beim Träger erhältliche Vordruck zu verwenden. Es kann auch ein ärztliches Attest verwendet werden, welches nur die Erkrankung und die verordnete Kostform enthält. Eine Erstattung der Gebühren für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung bzw. des Attestes erfolgt nicht. Diese können Ihnen nur dann auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn der Leistungsträger Sie auffordert, sich einer entsprechenden Untersuchung beim Arzt zu unterziehen und das Ergebnis dieser Untersuchung vom Arzt bescheinigen zu lassen. Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Unterlagen werden dann im Rahmen eines formalisierten Verfahrens dem Ärztlichen Dienst des Trägers übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt.

Zu VI. Einkommensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Anzugeben sind auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen. Unter sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen gleich welcher Art zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen sind angabepflichtig. Nicht anzugeben ist jedoch Schmerzensgeld, das Sie z. B. aufgrund eines Unfalles erhalten. Nicht angegeben werden müssen Erziehungsgeld, das Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung und das Blindengeld.

Kindergeld/Vorlage eines Kontoauszuges

Sie können den Bezug von Kindergeld durch Vorlage eines Kontoauszuges nachweisen, in dem Sie nicht erforderliche Angaben unkenntlich machen können.

Zu VIII. Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten

Soweit von einer Person der Bedarfsgemeinschaft Unterhaltsansprüche gegen eine Person, die nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebt, bestehen, ist das „Zusatzblatt 9 Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten“ auszufüllen.

Dritte können zum Beispiel der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte, der Vater eines nicht ehelichen Kindes, die Eltern sowie erwachsene Kinder bzw. Kinder mit eigenem Vermögen oder Einkommen sein. Bei diesen Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil, etc.), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden nicht zur Akte genommen. Die Leistungsträger vermerken lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben.

Zu IX. Ansprüche gegenüber Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Schadensersatzansprüche

Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen etc. auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Insolvenzgeld.

Hilfebedürftigkeit durch Unfall

Soweit die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft durch einen Unfall verursacht worden ist, sprechen Sie bitte bei Ihrem Träger vor. Dieser hilft Ihnen bei der Ausfüllung des Unfallfragebogens und der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Unfallverursacher. Ausfüllhinweise zum Unfallfragebogen befinden sich bei den Anmerkungen zum Unfallfragebogen.

Zu X. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können

Diese Angaben sind beim Erstantrag häufig nicht erforderlich. Anders ist es, wenn Sie in der Vergangenheit bereits Arbeitslosengeld bezogen haben. Dann sind die weiteren Angaben notwendig.

Angaben zum Wohngeld werden benötigt, um einen ggf. möglichen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II berechnen zu können.

Zusatzblatt 1

ZUR FESTSTELLUNG DER ANGEMESSENEN KOSTEN DER UNTERKUNFT UND HEIZUNG

Wohnverhältnisse der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen

Auf Seite 2 des Zusatzblattes sind nicht nur die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen, sondern alle in einem Haushalt lebenden Personen, weil diesen ein entsprechender Mietanteil zugerechnet wird. Nicht anzugeben sind hingegen Mitglieder einer Wohngemeinschaft.

Bankverbindung des Vermieters

[Die Angaben sind freiwillig.]

Die Bankverbindung des Vermieters wird im Normalfall nicht benötigt. Sie wird nur erforderlich, um im Bedarfsfall Unterkunftskosten direkt an den Vermieter zu überweisen. Bei Bedarf werden die erforderlichen Daten später erhoben. Entsprechendes gilt für Name und Anschrift des Vermieters.

Heizkostenpauschale für Zentralheizung – Alter ca.

Hier reicht es aus, wenn Sie ein ungefähres Alter angeben. Damit sollen Heizkosten auf Schlüssigkeit geprüft werden.

Zusatzblatt 2.1

EINKOMMENSERKLÄRUNG/SELBSTEINSCHÄTZUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EINKOMMENSVERHÄLTNISSE DER ANTRAGSTELLERIN/DES ANTRAGSTELLERS SOWIE DER IN DER BEDARFSGEMEINSCHAFT LEBENDEN PERSONEN

Sind Sie im Besitz eines Ausweises über die Eigenschaft als Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen G?

Die Frage wird deshalb gestellt, weil nach SGB XII geleistete Mehrbedarfe bei der Einkommensanrechnung vollständig geschützt werden sollen.

Folgende Einkommen werden nicht regelmäßig erzielt

Hier sind z.B. Steuerrückerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne, Gratifikationen sowie Weihnachts- und Urlaubsgelder und die Eigenheimzulage anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d.h. ab dem Tag der Antragstellung) zufließen. Nach dem Zuflussprinzip kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen beim Zahlungsempfänger an. Der maßgebende Zeitraum der Besteuerung ist nicht entscheidend.

In bestimmten Fällen ist die Eigenheimzulage nicht zu berücksichtigen. Dies ist dann der Fall, wenn sie für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung steht, sondern nachweislich für die Kreditfinanzierung gebunden ist. Der Nachweis kann durch entsprechende Vertragsunterlagen geführt werden, z.B. durch Vorlage eines Abtretungsvertrages. Die Entscheidung, ob die Eigenheimzulage zu berücksichtigen ist, trifft allein der Mitarbeiter des Leistungsträgers aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

Zusatzblatt 3

ZUR FESTSTELLUNG DER VERMÖGENSVERHÄLTNISSE DER ANTRAGSTELLERIN/DES ANTRAGSTELLERS UND DER IN DER BEDARFSGEMEINSCHAFT LEBENDEN PERSONEN

Es sind nur Angaben / Eintragungen zu der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person erforderlich. Bei diesen Personen ist das Vermögen jedes Einzelnen anzugeben. Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob es im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-)Guthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht verfügen darf (zum Beispiel weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Zur Prüfung des Vermögens kann der Leistungsträger die Vorlage entsprechender Unterlagen wie z.B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge der letzten Monate verlangen. Dabei sind vorherige Schwärzungen nur zulässig, solange diese eine Prüfung der Einnahmen (z.B. Unterhaltszahlungen) bzw. Ausgaben (z.B. Bausparvertrag) nicht beeinträchtigen. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt. Aus den vorgenannten Unterlagen dürfen die Leistungsträger von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind.

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit der Leistungsträger ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Leistungsträger bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

Zusatzblatt 7

ZUR FESTSTELLUNG DES UMFANGS DER HILFEBEDÜRFTIGKEIT BEI VORLIEGEN EINER HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

Nach § 9 Abs. 5 SGB II wird bei entsprechenden Einkommens- oder Vermögensverhältnissen widerleglich vermutet, dass auch im Haushalt lebende Verwandte oder verschwägerte Personen Unterhalt leisten. Die Art und der Umfang der Unterstützungsleistungen ist bei den entsprechenden Fragen einzutragen. Die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 kann durch eine entsprechende Erklärung des mit im Haushalt lebenden Verwandten oder Verschwägerten widerlegt werden.

Zusatzblatt 10

UNFALLFRAGEBOGEN ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN NACH DEM SGB II

Auf Grund gesetzlicher Regelungen sind die Kosten und Folgekosten eines Unfalles vorrangig von dem Unfallverursacher selbst (bzw. seiner Versicherung) und nicht von den Sozialleistungsträgern zu tragen. Mit dem Unfallfragebogen soll abgeklärt werden, ob Ansprüche des Geschädigten kraft Gesetzes auf den Sozialleistungsträger übergegangen sind und von diesem noch geltend gemacht werden können. Diesem Zweck dient die Datenerhebung.

Tag/Ort des Unfalles/Schadensereignisses

Diese Angabe ist erforderlich, damit der Sozialleistungsträger Feststellungen zu einer möglichen Verjährung von Ansprüchen gegen den Verursacher/Schädiger treffen kann.

Lebte einer der Verursacher/Schädiger mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft?

Das Gesetz sieht vor, dass bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten, ein Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädiger und Geschädigtem.

Haben Sie bereits Ansprüche auf Schadensersatz erhoben?

Sofern Sie diese Frage bejahen, werden Sie um die Vorlage sachdienlicher Unterlagen gebeten. Mit diesen will sich der Sozialleistungsträger ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage. Ihre Angaben im Unfallfragebogen werden im Übrigen nicht elektronisch erfasst.

Soweit vorhanden, fügen Sie bitte diesbezügliche ärztliche Gutachten, soweit sie den Unfall / das Schadensereignis betreffen, und eine Entbindung von der Schweigepflicht bei.

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird auf die hierzu berechtigten Personen beschränkt.